



BfArM, Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn

Herrn Heribert Süttmann  
h.suttmann.vrrxvbcyng@fragdenstaat.  
de

ABTEILUNG	Verwaltung/Justizariat
BEARBEITET VON	Beatrix Michel-Lukacs
TEL	+49 (0)228 99 307-5835
E-MAIL	Beatrix.Michel-Lukacs@bfarm.de
HAUSANSCHRIFT	Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3 53175 Bonn
TEL	+49 (0)228 99 307-0
FAX	+49 (0)228 99 307-5207
E-MAIL	poststelle@bfarm.de
INTERNET	www.bfarm.de
	Bonn, 17. August 2017
GESCHZ	Z161.06-2017-15642

**Zeitpunkt der Umsetzung des Urteils BVerwG 3C 19/15 und Antrag auf Übermittlung des Auftrags zur Erstellung eines Rechtsgutachtens zum selbigen Urteil  
Ihre Schreiben vom 14.07.17 und 04.08.17**

Sehr geehrter Herr Süttmann,

wir kommen zurück auf Ihre o.g. Anfrage und teilen Ihnen hierzu Folgendes mit:

Das von Ihnen zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wirft schwierige Grundsatzfragen an der Schnittstelle von Ethik und Recht auf. So geht es nicht nur um die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Anforderungen an die Darlegung und Begründung von Anträgen Schwerstkranker an das BfArM auf Erlaubnis zum Erwerb von Betäubungsmitteln zum Zwecke eines Suizids. Berührt sind auch Fragen des Strafrechts, Zivilrechts und des Berufsrechts der Ärzte und Apotheker. Dies hat das BfArM bewogen, ausnahmsweise im Wege eines externen Rechtsgutachtens die Möglichkeiten und Grenzen der Handlungsoptionen des BfArM als für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde zu klären. Hierfür konnte der frühere Bundesverfassungsrichter und Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht, Prof. Di Fabio, gewonnen werden.

Die Erstellung des Gutachtens ist noch nicht abgeschlossen. Wir bitten um Verständnis, dass wir derzeit keine weiteren Informationen zum Gutachten selbst zur Verfügung stellen können. Die Ergebnisse des Gutachtens werden bei der Entscheidung über die einzelnen Erlaubnisanträge berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B. Michel-Lukacs